



Die Werbewirtschaft

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Unerlaubte Telefonwerbung und unseriöse Geschäftspraktiken wirksam
bekämpfen (Drs. 19/3332)**

anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen
Bundestages

am Mittwoch, den 25. September 2019

Inhalt

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Begrenzung der Möglichkeit des telefonischen Vertragsschlusses mit Verbrauchern.....	4
1.	Einführung einer allgemeinen sogenannten „Bestätigungslösung“	4
2.	Einführung einer sektoralen „Bestätigungslösung“ für Energielieferungsverträge	5
a.	Das Unterschieben eines Anbieter- oder Tarifwechsels	6
b.	„Wechsel-Bestätigung“ hilft Verbrauchern	6
c.	„Bestätigungslösung“ schadet der seriösen Wirtschaft und verwirrt Verbraucher.....	7
III.	Verschärfung der Vorgaben zur Einwilligung	7
1.	Inhaltliche Begrenzung der Einwilligung.....	7
2.	Einführung einer Dokumentationspflicht für die Einwilligung in Telefonwerbung	8
IV.	Verschärfung der Sanktionen bei unerlaubter Telefonwerbung	9
V.	Verpflichtende Kennzeichnung von Werbeanrufen.....	10

I. Vorbemerkung

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt verschiedene Maßnahmen vor, mit denen unerlaubte Telefonwerbung und unseriöse Geschäftspraktiken (weiter) bekämpft werden sollen.

Unerlaubte Telefonwerbung ist, wie die Bezeichnung bereits ausdrückt, verboten und wird mit einem Bußgeld bewehrt. Durch die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG wird der Verbraucher vor einer Belästigung durch einen Werberuf, in den er nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat, geschützt. Soweit hier Maßnahmen gefordert werden, kann es sich nur um eine bessere Durchsetzung des bereits bestehenden Verbots handeln.

Mit unseriösen Geschäftspraktiken in Zusammenhang mit Telefonwerbung sind vermutlich untergeschobene Verträge anlässlich eines Telefonanrufes gemeint. Hier geht es allerdings nicht um eine Belästigung des Verbrauchers, sondern um eine von ihm nicht gewollte Vertragsfolge für die es unerheblich ist, wie das Telefonat, in Folge dessen ein Vertrag untergeschoben wurde, zustande kam.

Da hier jeweils unterschiedliche Schutzgüter betroffen sind, müssen eventuelle Maßnahmen insbesondere auch daraufhin untersucht werden, ob sie geeignet sind, das jeweils betroffene Schutzgut besser zu schützen als bisher. Hierzu gehört auch eine Analyse dahingehend, welche Bereiche tatsächlich von Problemen betroffen sind.

Die im Gesetzesantrag herangezogenen Studien bzw. Berichte beziehen sich nur auf belästigende Telefonanrufe: Der Jahresbericht der Bundesnetzagentur dokumentiert als zuständige Bußgeldbehörde Verbraucherbeschwerden wegen eines belästigenden Telefonanrufes nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG, während die Erhebung der Marktwächter Angaben über „unaufgeforderte Kontaktaufnahme“ via Telefon gesammelt hat, wobei offensichtlich mehr als die Hälfte (54 %) der betroffenen Verbraucher mit dem kontaktaufnehmenden Unternehmen einen laufenden Vertrag hatte, nur eben die Kontaktaufnahme nicht angefordert hatte, d.h. erfasst wurden also auch Telefonate im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, die gar keine Telefonwerbung darstellen. Fallzahlen über untergeschobene Verträge werden in beiden Berichten nicht erbracht.

Die Evaluierung zur unerlaubten Telefonwerbung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Rahmen der Evaluierung der verbraucherschützenden Normen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken enthält ebenfalls keine Erhebungen zu untergeschobenen Verträgen. Nach dieser Evaluierung sind die Beschwerden über unerlaubte Telefonwerbung seit 2013 rückläufig¹ und nicht wie im Gesetzesantrag auf einem aktuellen Höchststand. Innerhalb dieser rücklaufenden Beschwerden werden als besonders belästigend Anrufe empfunden, die kriminelle Aktivitäten ermöglichen sollen, aggressiv geführt werden oder zu Tagesrandzeiten bzw. sonn- und feiertags geführt werden². Auch hier geht es um Belästigungen der

¹ Seite 5 des Fachgutachtens „Evaluierung unseriöser Geschäftspraktiken“.

² Seite 107 des Fachgutachtens „Evaluierung unseriöser Geschäftspraktiken“.

Verbraucher und nicht um am Telefon geschlossene Verträge. Eine Erhebung zu am Telefon untergeschobenen Verträgen und den wirtschaftlichen Konsequenzen für die Verbraucher liegt nicht vor.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen derzeit politisch diskutierten Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Begrenzung des Vertragsschlusses am Telefon sowie zur Verschärfung der belästigenden Telefonwerbung ein:

II. Begrenzung der Möglichkeit des telefonischen Vertragsschlusses mit Verbrauchern

1. Einführung einer allgemeinen sogenannten „Bestätigungslösung“

Alle Varianten der sogenannten „Bestätigungslösung“, die in den letzten Jahren regelmäßig vom Bundesrat gefordert wurden, und immer völlig zu Recht von der Bundesregierung zurückgewiesen wurden, wiesen schwerwiegende konstruktive Mängel auf, die zu deutlichen Nachteilen für die deutsche Wirtschaft geführt hätten, ohne dass dem ein rechtlicher oder faktischer Nutzen für Verbraucher gegenüber stünde. Da im vorliegenden Gesetzesantrag keine Angaben gemacht werden, wo die „Bestätigungslösung“ verankert werden soll, beispielsweise im BGB oder auch im UWG, kann hier nur allgemein ausgeführt werden.

Die Einführung der Nichtigkeit von Folgeverträgen unlauterer Telefonwerbung kombiniert mit einem einseitigen Bestätigungsrecht der Verbraucher hätte rechtspolitisch und praktisch einen Dambruch im deutschen Lauterkeitsrecht zur Folge. An eine unlautere Wettbewerbshandlung würde eine dem deutschen Wettbewerbsrecht bislang zu Recht fremde Vertragsanktion geknüpft. Sachgründe sind hierfür nicht ersichtlich: Die Nichtigkeit eines Vertrages würde angeordnet, obwohl auf die vertragliche Willensbildung (selbst bei Störung der Privatsphäre) kein negativer Einfluss genommen worden wäre. Diese Rechtsfolge wäre allein Konsequenz des vorherigen belästigenden Telefonanrufs. Der mit der Einführung der „Bestätigungslösung“ bei belästigenden Telefonanrufen einhergehende Wertungswiderspruch ist auch Verbrauchern nicht zu erklären: Ein Vertrag, der durch eine widerrechtliche Drohung erzwungen wurde, bliebe lediglich anfechtbar, während ein Vertrag im Nachgang an eine Störung der Privatsphäre ohne Einfluss auf die Willensbildung (schwebend) unwirksam ist.

Vor allem – aus praktischer Perspektive bedeutsam – ist die Einführung einer „Bestätigungslösung“ für Verbraucher überhaupt nicht notwendig. Denn diese sind hinsichtlich ihrer Vertragsinteressen durch ein mindestens zweiwöchiges Widerrufsrecht bereits ausreichend geschützt, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Verbraucher schriftlich über dieses Recht informiert wurde. In dieser Zeit kann der Vertrag ohne jeglichen wirtschaftlichen Schaden für den Verbraucher gelöst werden. Eine schwebende Unwirksamkeit des Vertrages würde sogar mit diesem bestehenden (und europarechtlich vorgegebenen) Widerrufsrecht kollidieren, was die Rechtslage im Fernabsatzrecht für Verbraucher und Unternehmer nahezu undurchschaubar machen würde.

Die vorstehend erwähnten Wertungswidersprüche, die praktische Redundanz und die Vielzahl unbeantworteter Fragen für Unternehmen und Verbraucher betreffend ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Wirtschaftsverkehr zwischen einer Bestätigungsmöglichkeit auf der einen und dem weiter bestehenden Widerspruchsrecht auf der anderen Seite, haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die absolut überwiegende Anzahl von Praktikern und Vertretern aus der Rechtswissenschaft dieses Instrument abgelehnt haben.

Sämtliche Argumente für und gegen eine „Bestätigungslösung“ wurden zudem bei der Expertenanhörung zu der Gesetzesnovelle im Jahre 2009 ausgetauscht und von den Rechtspolitikern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums für Justiz ausgewertet und gewichtet. Die Erkenntnis damals: Die „Bestätigungslösung“ ist keine Lösung, sondern schafft mehr Probleme als sie beseitigen kann – insbesondere im Hinblick auf unseriöse Unternehmen wurde sie als absolut ungeeignet, ja kontraproduktiv eingestuft und zugleich klar gesehen, dass hiermit für die große Anzahl von Unternehmen, die den Kommunikationskanal Telefon seriös nutzen wollen, völlig unangemessene Benachteiligungen verbunden sind.

An dieser Bewertung hat sich bis heute nichts geändert.

2. Einführung einer sektoralen „Bestätigungslösung“ für Energielieferungsverträge

Neben einer allgemeinen „Bestätigungslösung“ wird die Einführung einer sogenannten sektoralen „Bestätigungslösung“ für Energielieferungsverträge diskutiert. Danach soll ein Verbraucher alle telefonisch geschlossenen Verträge über dauerhafte Energielieferung genehmigen müssen, bevor sie wirksam werden. Das würde bedeuten, selbst wenn der Verbraucher ein Unternehmen anruft, um einen Energielieferungsvertrag zu schließen, ist dieser erst wirksam, wenn ihm der Unternehmer den Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt. So soll dem Verbraucher ermöglicht werden, sich mit zeitlichem Abstand noch einmal in Ruhe mit den ihm auf einem dauerhaften Datenträger übermittelten Vertragskonditionen auseinanderzusetzen. Mit anderen Worten: der Verbraucher soll gezwungen werden, über seine Entscheidung nochmals nachzudenken. Er soll davor geschützt werden, übereilt und unüberlegt eine Entscheidung zu treffen. Eine mündige, schnelle Entscheidung wird ihm nach dieser sektoralen Lösung nicht zugetraut und nicht ermöglicht.

Insbesondere für Verbraucher, die aus welchen Gründen auch immer beim Abschluss von Verträgen Computerkommunikation nicht nutzen, bedeutet dies, dass sie mehrere Tage benötigen würden, um einen Energielieferungsvertrag abzuschließen. Gerade diese Verbraucher sind aber auf das Kommunikationsmittel Telefon angewiesen, wenn sie schnell Aufträge erteilen möchten. Für diese Verbraucher wäre die Einführung der verpflichtenden Genehmigung in Textform eine Belastung und eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition. Ihnen wird die Möglichkeit genommen, schnell und effektiv einen Vertrag abzuschließen.

a. Das Unterschreiben eines Anbieter- oder Tarifwechsels

Zudem bringt auch diese sektorale „Bestätigungslösung“ einem Verbraucher, dem ein Anbieterwechsel am Telefon untergeschoben wurde, keine Verbesserung seiner rechtlichen und tatsächlichen Situation. Bereits nach geltendem Recht besteht kein Vertrag, wenn dieser ihm nur untergeschoben wurde, also lediglich von einem Neuanbieter behauptet wird, es sei ein Vertrag geschlossen worden, obwohl es an einer entsprechenden Willenserklärung des Verbrauchers fehlt. Die Problematik bei Energielieferungsverträgen besteht nicht beim Unterschreiben des Vertrages, sondern beim Unterschreiben des Anbieterwechsels. Hier muss der Verbraucher aufgrund einer Besonderheit in der Abwicklungspraxis dieser Verträge selbst tätig werden, wenn ihm ein Anbieterwechsel untergeschoben wurde.

Dies kann nur verhindert werden, wenn ein solcher Wechsel nur noch möglich ist, wenn dem Altanbieter die Vollmacht des Verbrauchers zur Kündigung in Textform vorgelegt wird. Die Notwendigkeit, einen Anbieter- oder Tarifwechsel in Dauerschuldverhältnissen ohne Vollmacht des Verbrauchers zu unterbinden, hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2009 erkannt. Auch da häuften sich die Beschwerden von Verbrauchern über untergeschobene Anbieterwechsel, damals allerdings im Mobilfunkbereich. Auch hier hatten unseriöse Unternehmen Mobilfunkverträge nach einem Telefonat mit Verbrauchern einfach umstellen lassen, ohne hierfür eine Zustimmung des Verbrauchers zu haben.

Entsprechend ist im Gesetz gegen unerlaubte Telefonwerbung eingeführt worden, dass die Vollmacht zur Kündigung bzw. die Kündigung selbst in Textform erfolgen muss. Hierfür wurde § 312 h BGB geschaffen, der verhindern soll, dass der Anbieter oder Tarif ohne Wissen und Zustimmung eines Verbrauchers gewechselt werden kann.

Im Bereich der Energielieferung wird diese gesetzliche Vorgabe aber von einem Geschäftsprozess der Bundesnetzagentur konterkariert. Diese behördliche Anweisung an alle deutschen Energieversorger besagt, um einen schnellen Anbieterwechsel nicht zu verzögern, dürfe die Vollmacht zur Kündigung an den Neuanbieter vom Altanbieter nur in begründeten Ausnahmefällen angefordert werden. Diese Praxis nutzen betrügerische Anbieter aktuell und sorgen für einen Wechsel des Anbieters, ohne hierfür vom Verbraucher beauftragt worden zu sein. Der Verbraucher hat in diesen Fällen keine Wahl, er muss tätig werden oder den ihm untergeschobenen Vertrag zähneknirschend akzeptieren.

b. „Wechsel-Bestätigung“ hilft Verbrauchern

Abhilfe schaffen würde eine „Wechsel-Bestätigung“, nicht aber die vorgeschlagene „Bestätigungslösung“ für Energierversorgungsverträge. Diese ändert nichts an der Möglichkeit, den Vertragswechsel unautorisiert zu bewirken, auch nicht, wenn durch § 312c Absatz 4 BGB-E festgelegt wird, dass ein Verbraucher für die Energielieferung nicht zahlungspflichtig wird, wenn er den Vertrag nicht genehmigt hat. Zahlt er deshalb nicht, wird der Energieversorger die Energielieferung zeitnah

einstellen, dann fällt der Verbraucher in die Grundversorgung zurück. Die muss er bezahlen, regelmäßig zu kostspieligen Tarifen.

Entscheidend für den Verbraucher ist deshalb, dass der Altanbieter den Vertragswechsel erst einleiten darf, wenn ihm der Wille zum Anbieterwechsel des Verbrauchers in Textform vorliegt. Hierzu würde die Änderung der Anweisung der Bundesnetzagentur an die Energieversorger als Maßnahme ausreichen. Um dies zu verstärken, könnte eine „Wechsel-Bestätigung“, also der Nachweis in Textform an den Altanbieter, dass ein Vertragswechsel vom Verbraucher gewünscht ist, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden. Dies wäre sinnvolle Rechtsetzung, die ein erkanntes Problem an der Wurzel beseitigt, ohne die Wirtschaft über Gebühr zu beschränken. Da dies nur für Anbieterwechsel gilt, die am Telefon verabredet werden, müssten dem Altanbieter auch nur hier Vollmachten in Textform vorgelegt werden. Bei Vertragswechseln per Internet besteht die zusätzliche Verpflichtung nicht.

c. „Bestätigungslösung“ schadet der seriösen Wirtschaft und verwirrt Verbraucher

Die Notwendigkeit, einen telefonisch geschlossenen Energielieferungsvertrag erst wirksam werden zu lassen, wenn er in Textform bestätigt wird, hat eine deutliche Verlangsamung des Vertragsabschlusses in diesem Bereich zur Folge. Sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher werden weitere Abwicklungsschritte notwendig. Eine zusätzliche Genehmigungsschleife nur für die telefonischen Verträge wird eingeführt, d.h. das Unternehmen muss seine Kunden je nach Form der Kontaktaufnahme unterschiedlich trennen und die Kundendaten separat verwalten. Ein Vorteil für die Kunden besteht im Hinblick auf untergeschobene Anbieterwechsel nicht.

Zudem sind Verbraucher hinsichtlich ihrer Vertragsinteressen durch ein mindestens zweiwöchiges Widerrufsrecht bereits ausreichend geschützt, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Verbraucher schriftlich über dieses Recht informiert wurde. In dieser Zeit kann der Vertrag ohne jeglichen wirtschaftlichen Schaden für den Verbraucher gelöst werden. Er hat also – wenn gewünscht – durchaus jetzt bereits die Möglichkeit, sich nochmals in Ruhe mit den Vertragsinhalten zu befassen und gegebenenfalls ohne wirtschaftlichen Nachteil und Angabe von Gründen zu widerrufen.

III. Verschärfung der Vorgaben zur Einwilligung

1. Inhaltliche Begrenzung der Einwilligung

Die Erhöhung der Anforderungen an die Einwilligung in Telefonwerbung, die bereits jetzt nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG im Vorfeld des Anrufes ausdrücklich erteilt werden muss, schützt einen Verbraucher nicht vor einem untergeschobenen Vertrag, eine Verbesserung der Rechtsposition der Verbraucher gegenüber Telefonbetrügern wird hierdurch nicht erreicht.

Ein Bedarf, bestehende Einwilligungen zeitlich auf zwei Jahre zu befristen, besteht zudem auch nicht. Verbraucher können ihre Einwilligung jederzeit und ohne Formvorschrift widerrufen. Wenn sie keine Telefonwerbung mehr wünschen, zu der eine Einwilligung abgegeben wurde, kann diese

beispielsweise beim nächsten Werbeanruf ohne Weiteres widerrufen werden. Eine regelmäßige zweijährliche Erneuerung bereits gegebener und gewollter Einwilligungen würde sowohl Verbraucher wie auch die Wirtschaft belasten. Die Unternehmer müssten spätestens 1 ½ Jahre nach Abgabe der Einwilligungserklärung auf Erneuerung der Einwilligung drängen. Der Organisationsaufwand und auch die Belästigung des Verbrauchers mit einem aus seiner Sicht unnötigen Kontakt wäre enorm.

Eine weitere Konkretisierung auf ein Produkt und bzw. eine Dienstleistung ist ebenfalls nicht notwendig, unbeschränkte Generaleinwilligungen sind bereits nach geltendem Recht keine wirksamen Einwilligungen³. Die Einwilligung muss nach der Rechtsprechung des BGH für einen konkreten Fall erteilt werden, d.h. es muss aus der Einwilligung bereits jetzt deutlich werden, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen sie konkret erfasst (BGH GRUR 2013 Seite 531 Randnummer 24). Auch eine Vermischung mit anderen Erklärungen ist bereits jetzt nach geltendem AGB-Recht unzulässig⁴. Auch hier ist keine weitere gesetzliche Regelung notwendig.

Die Vorgaben zur Transparenz der Übermittlung der personenbezogenen Daten ist datenschutzrechtlich vorgegeben. Eine Sonderregelung für die Einwilligung in die Telefonwerbung ist unnötig.

2. Einführung einer Dokumentationspflicht für die Einwilligung in Telefonwerbung

Diskutiert wird zudem eine strafbewehrte Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für die Einwilligung in die Telefonwerbung. Diese Maßnahme richtet sich nicht an untergeschobene Verträge oder Kostenfallen für Verbraucher, sondern soll vielmehr der Bundesnetzagentur die Durchsetzung von Bußgeldern bei Telefonanrufen ohne Einwilligung erleichtern. Dem Verbraucher bringt eine solche Dokumentationspflicht nichts: In einem Zivilprozess muss das Unternehmen beweisen, dass eine Einwilligung vorlag. Lediglich in den Ordnungswidrigkeitsverfahren der Bundesnetzagentur muss diese beweisen, dass keine wirksame Einwilligung vorlag. Die Einführung einer Dokumentationspflicht geht dem Eckpunktepapier zur Folge entsprechend auf eine Forderung der Bundesnetzagentur zurück.

Wir halten die Maßnahme für nicht notwendig: In jedem Sachverhalt, der zu einem Bußgeldbescheid führt, muss es einen Verbraucher geben, der Opfer der unerlaubten Praxis des Telefonanrufes ohne Einwilligung geworden ist. Dieser muss der Bundesnetzagentur bekannt sein, ansonsten hätte die Bußgeldbehörde nicht von dem Fall erfahren und wäre nicht tätig geworden. Wenn dieser Angerufene nicht in der Lage ist, zu bezeugen, er habe keine Einwilligung zur Telefonwerbung erteilt, weil er sich nicht genau erinnert, dann sollte auch kein Bußgeld wegen eines Telefonwerbeanrufes aufrechterhalten werden. Es ist das Grundverständnis unseres Rechtsstaats, dass in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitsprozess die Anklagebehörde beweisen muss, dass ein Tatbestand erfüllt ist. Der

³ Ohly/Sosnitza/Ohly UWG § 7 Rn. 50.

⁴ Ohly/Sosnitza/Ohly UWG § 7 Rn. 53.

Angeklagte muss nicht seine Unschuld beweisen, sondern die Anklagebehörde muss das Gericht von der Schuld überzeugen. Dies ist in den Fällen der unerlaubten Telefonwerbung grundsätzlich mittels eidesstattlicher Versicherung des ohne Einwilligung angerufenen Verbrauchers möglich. Eine Erleichterung, auf diese Aussage des Verbrauchers zu verzichten, um der Bundesnetzagentur das Verteidigen der Bußgeldbescheide vor Gericht zu erleichtern, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Eine Beweislastumkehr im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht ist nicht mit der verfassungsrechtlich geschützten Unschuldsvermutung vereinbar.

a. Vorverlegung der Ordnungswidrigkeit nach § 20 UWG vom belästigenden Anruf zur fehlenden Dokumentation des Anrufes

Eine Dokumentationspflicht für die Einwilligung in die Telefonwerbung, mit der es der Bundesnetzagentur erleichtert werden soll, Bußgelder wegen unerlaubter Telefonwerbung zu verhängen, bedeutet faktisch eine Vorverlagerung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes. Bußgeldbewehrt ist dann nicht mehr ausschließlich der belästigende Werbeanruf ohne Einwilligung, sondern allein die fehlende Dokumentation der Einwilligung. Es wird damit ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einem neuen Schutzgut – der lückenlosen Dokumentation – geschaffen. Damit wird aber nicht mehr der eigentliche Grund für die Verhängung des Bußgeldes – die Störung der Privatsphäre – bestraft, sondern der Verstoß gegen eine Dokumentationspflicht, die keinen Nutzen für den Verbraucher hat. Dies lehnen wir ab.

b. Praktische Bedenken

Eine Dokumentationspflicht über fünf Jahre ab Erteilung, die bei jeder Verwendung erneut zu laufen beginnt, hat faktisch zur Folge, dass diese Dokumentationspflicht nie ausläuft. Das bedeutet, die Unternehmen werden diese Einwilligungen auf unbestimmte Zeit speichern, was gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt oder aber nach jeder Verwendung der Einwilligung diese in eine neue Liste eintrage, damit die Anforderungen an die Dokumentationspflicht nach §§ 7a, 20 UWG-E erfüllt werden. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel, nämlich der Bundesnetzagentur zu erleichtern, die verhängten Bußgelder vor Gericht zu verteidigen.

IV. Verschärfung der Sanktionen bei unerlaubter Telefonwerbung

Auch eine weitere Verschärfung der Sanktionen bei unerlaubter Telefonwerbung bewirkt keinen Schutz vor untergeschobenen Verträgen. Es würde lediglich die Bestrafung des belästigenden Anrufes erhöht. Eine weitere Erhöhung des Bußgeldrahmens würde den Unrechtsgehalt des Tatbestandes des wettbewerbswidrigen Telefonanrufs um ein Vielfaches übersteigen. Zum Vergleich: Grob anstößige und belästigende Handlungen in der Öffentlichkeit werden nach § 119 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet. Eine weitere Verschärfung der Bußgelder für belästigende Telefonwerbung würde dem Übermaßverbot zuwiderlaufen und der Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden. Wir halten die bestehenden, bereits sehr hohen Bußgelder, für ausreichend.

V. Verpflichtende Kennzeichnung von Werbeanrufen

Der ZAW lehnt die Einführung einer verpflichtenden Rufnummernkennzeichnung für werbliche Anrufe ab. Damit wäre eine technische Blockade aller so gegenzeichnenden Anrufe möglich, so dass jedwede Kontaktaufnahme eines Unternehmens mit spezifischer Einwilligung unmöglich gemacht werden würde. Die bußgeldbewehrte Verpflichtung, bei Telefonwerbung eine rückrufbare Rufnummer zu übermitteln, besteht bereits jetzt und schützt die Verbraucher ausreichend.

Kontakt

Katja Heintschel von Heinegg

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

+49 30 59 00 99 -700 Telefon

+49 30 59 00 99 -722 Telefax

heinegg@zaw.de

Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) ist die Dachorganisation von 45 Verbänden der am Werbegeschäft beteiligten Kreise. Er vertritt die Interessen der werbenden Unternehmen, des Handels, der Medien, der Werbeagenturen sowie der Werbeberufe und der Marktforschung. Er ist die gesamthafte Vertretung der Werbewirtschaft in Deutschland. Zur Dachorganisation gehören auch die zentralen Werbeselbstkontrolleinrichtungen in Deutschland: der Deutsche Werberat und der Deutsche Datenschutzrat Online-Werbung.

Der ZAW repräsentiert Investitionen in kommerzielle Kommunikation von 4 Mrd. Euro. Davon fließen 27 Mrd. Euro in die Werbung, inklusive 15,8 Mrd. Euro Netto-Werbeeinnahmen der Medien. Dazu kommen rund 20 Mrd. Euro weitere Formen kommerzieller Kommunikation wie Suchwortvermarktung, Sponsoring, Werbeatikler oder Direktwerbung. In Deutschland sind rund 900.000 Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Marktkommunikation tätig.

Werbung fördert Wirtschaftswachstum und Wohlstand, sie realisiert Innovationen und ist positiv mit der Qualität von Produkten verknüpft. Diese Zusammenhänge wurden 2016 erstmals in der umfassenden Studie von DIW Econ „Die ökonomische Bedeutung der Werbung“ empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen. Auftraggeber waren ZAW und GWA.

Der ZAW setzt sich für die Freiheit der kommerziellen Kommunikation als einer unabdingbaren Voraussetzung für den im Interesse der Unternehmen und der Verbraucher liegenden unverfälschten und fairen Wettbewerb ein. Werbung und kommerzielle Kommunikation sind zugleich unverzichtbare Grundlage für die Finanzierung vielfältiger, unabhängiger Medien und somit ein wesentlicher Faktor für ein freiheitliches, demokratisches und verantwortungsbewusstes Gemeinwesen – in Deutschland wie auch in Europa.